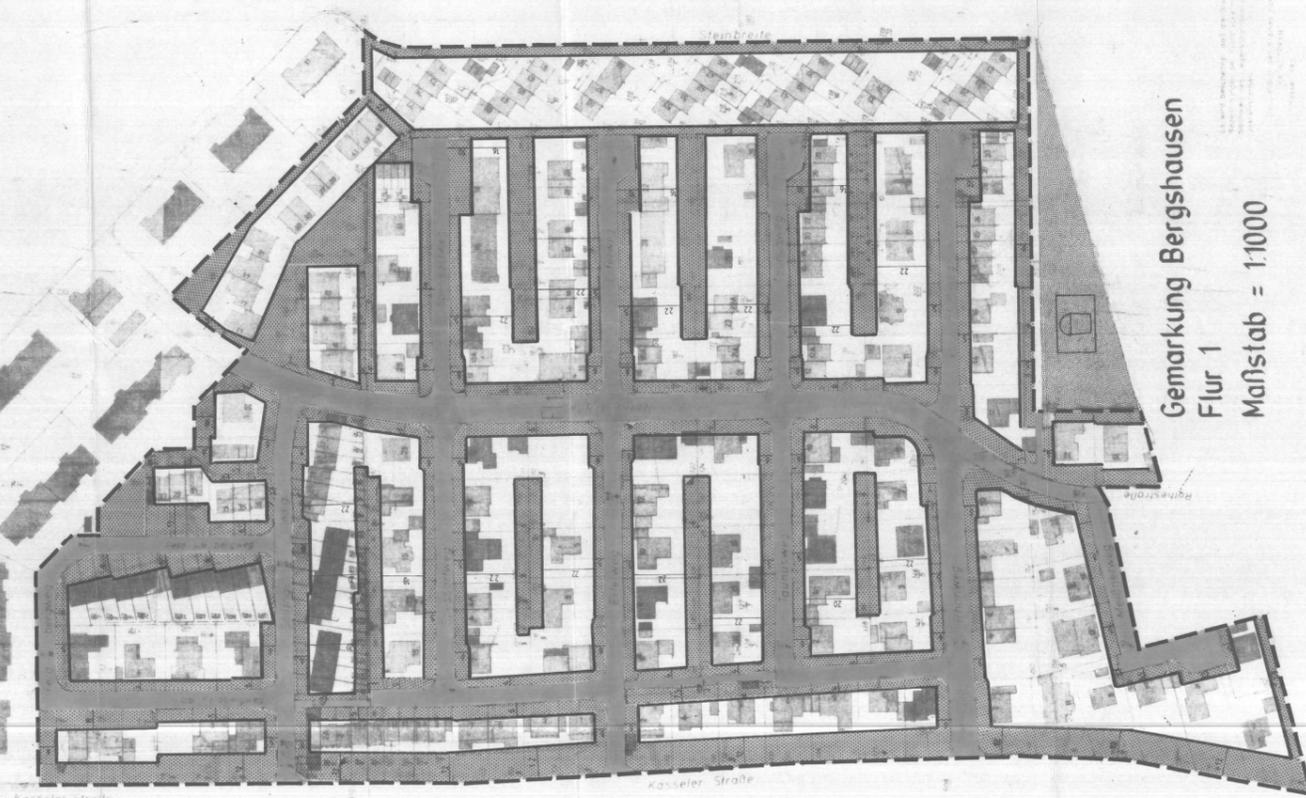


E 101/90



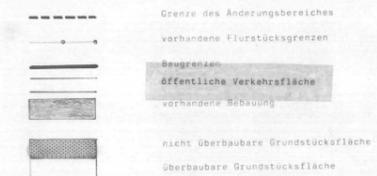
Gemarkung Bergshausen
Flur 1
Maßstab = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN N.R. 10 "Übern Fußpfad"

3. Änderung

Planfestsetzungen gem. § 9 BauGB

Die Planfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 vom 22.10.1971 sowie der 1. Änderung vom 17.11.1977 und 2. Änderung vom 26.8.1983 bleiben bestehen, soweit sie nachfolgend nicht erweitert, ergänzt und geändert werden.



In gesamten Änderungsbereich gelten hinsichtlich der Dachlandschaft folgende Festsetzungen:

- Dachneigung 25° - 40° (bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden)
- Drenpel sind nicht zulässig
- die Traufe darf in ihrer Linienführung nicht unterbrochen sein; zwischen dem Fußpunkt der Gaube und der Traufe des Hauptdaches müssen mind. 3 Ziegelreihen liegen bleiben
- Gauben sind bei Dachneigungen ab 35° zulässig

Bei Reihenhäusern

- Länge der Dachgauben max. halbe Gebäudelänge
- Höhe der Dachgaube max. 1/3 der Dachhöhe
- Mindestabstand der Gaube zum Ortsgang bzw. Grenze 2 m

Bei Einzelhäusern

- max. Länge der Einzelgaube 4 m, max. jedoch halbe Gebäudelänge
- Mindestabstand zwischen den Gauben 1,50 m
- Höhe der Dachgaube max. 1/3 der Dachhöhe

Die Umwandlung von Flachdächern in andere Dachformen darf bei den Reihenhäusern nur gruppenweise durchgeführt werden.

Krüppelwäldächer sind bei Einzelhäusern zulässig, wenn die Basis des Krüppelwalmes 3 m nicht überschreitet.

Wenn in Rahmen der Festsetzungen des B.-Planes und der Vorschriften der Hess. Bauordnung Keller und Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse entstehen, können diese ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grund- und Geschosflächenzahlen nicht überschritten werden.

Die in dem Änderungsbereich liegende 3-geschossige Bebauung ist von dieser Änderung ausgeschlossen. Hier gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 22.10.1971

VERFAHRENSVERMERKE

Änderung des Bebauungsplanes beschlossen durch die Gemeindevertretung am 09.03.1990

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



Änderungsentwurf hat in der Zeit vom 19.07.1990 - 20.08.1990 öffentlich ausliegen

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 18. Sep. 1990 beschlossen worden.

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Sachvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügt vom 27. Feb. 1991, Az. 34-Fußwäldchen

Regierungspräsidium Kassel

als Aufseher

Regierungspräsidenten

Müller, Bürgermeister

Regierungspräsidenten

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes war gemäß Hauptsatzung mit Ablauf des 20.03.1991 vollendet. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



10 - 3. ÄND.